



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle über den elektronischen Lebenslauf

Brüssel, 4. Oktober 2011 (Fall 2011-568)

1. Verfahren

Am 10. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Parlaments eine Meldung zur Vorabkontrolle in Bezug auf den elektronischen Lebenslauf (**eCV**). Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Datenschutzerklärung
- Erläuterungen mit dem Titel *Le CV électronique (Support à présentation)*
- überarbeitete vergleichende Tabelle von eCV- und SKILLS-Anwendungen
- Meldung des für die Verarbeitung Verantwortlichen an den DSB

Am 20. Juli 2011 ersuchte der EDSB den DSB um zusätzliche Auskünfte, die am 1. September 2011 zusammen mit der englischen Fassung der vorstehend genannten Erläuterungen eingingen. Die Antwort auf ein zweites Auskunftsersuchen vom 2. September 2011 ging zusammen mit der überarbeiteten Datenschutzerklärung am 8. September 2011 ein. Schließlich wurden die am 19. September 2011 angeforderten Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme am 27. September 2011 eingereicht.

2. Sachverhalt

Gegenstand dieser Stellungnahme zur Vorabkontrolle ist die neue Anwendung eCV, die vom Referat Interne Organisation und Planung der Humanressourcen der GD Personal des Europäischen Parlaments (**GD PERS**) zur Steuerung der internen Mobilität eingesetzt wird, beispielsweise zur Besetzung offener Stellen, zur Verwaltung von Bescheinigungs- oder Zertifizierungsverfahren oder zur Suche nach Bediensteten mit besonderen Qualifikationen und Erfahrungen für bestimmte Arbeitsgruppen oder Auswahlausschüsse bei Auswahlverfahren.

Der eCV sollte eine Verknüpfung zum wichtigsten IT-Instrument der GD PERS (STREAMLINE¹) herstellen und **ersetzt** diesbezüglich die **Datenbank SKILLS**².

Wie vom DSB ausgeführt, betreffen die wichtigsten Änderungen beim Übergang von SKILLS auf eCV die Kontrolle der betroffenen Personen über ihre eigenen Daten sowie die Erweiterung des Kreises potenzieller Empfänger von Daten auf die Führungsebene des Referats Humanressourcen und weitere befugte Mitarbeiter anderer Generaldirektionen des Europäischen Parlaments.

¹ STaff REsources And Management onLINE, bietet eine elektronische Fassung der Personalakte – siehe Schreiben des EDSB an den DSB vom 8. Dezember 2006 (2006-495).

² Diese Datenbank war bereits Gegenstand einer Vorabkontrolle durch den EDSB – siehe Stellungnahme vom 13. Juni 2008 (2008-192).

Die Nutzung der Anwendung eCV ist vollkommen freiwillig, doch müssen sich die Bediensteten, die diese Möglichkeit nicht nutzen, darüber im Klaren sein, dass ihre Profile nicht in den Ergebnissen der eCV-Suchvorgänge erscheinen, die Mitarbeiter des Referats Humanressourcen zur Ermittlung potenzieller Kandidaten für besondere Aufgaben durchführen.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist das Europäische Parlament, vertreten durch den Leiter des Referats Interne Organisation und Planung der Humanressourcen der GD PERS.

Betroffene Personen sind alle vom Europäischen Parlament beschäftigten Bediensteten mit Ausnahme von Hilfs-/Vertragsbediensteten sowie parlamentarischen Assistenten.

Die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten stammen entweder von den betroffenen Personen selbst oder werden automatisch aus der STREAMLINE-Datenbank extrahiert. Es werden also Identifizierungsdaten, die wichtigsten Angaben zur Berufserfahrung bei EU-Organen sowie zur internen Aus- und Fortbildung³ aus der Datenbank gezogen, während qualitative Angaben zur beruflichen Erfahrung, zu Schulbildung, Fortbildung, Sprachkenntnissen sowie anderen Kompetenzen von der jeweiligen Person selber geliefert werden.

Alle Daten werden drei Monate nach Ende der beruflichen Tätigkeit für das EP aufbewahrt.

Wie bereits erwähnt, haben neben den befugten Mitarbeitern der GD PERS (Generaldirektor Personal, Direktor Entwicklung der Humanressourcen sowie Mitarbeiter der Referate Interne Organisation, Einstellung und Auswahlwettbewerbe) auch die Personalleiter und Führungskräfte der relevanten GD sowie das Büro des Generalsekretärs Zugriff auf die eCV-Datenbank. Alle Befugten haben lediglich Lesezugang zu den Daten, und es soll ein Prüfpfadsystem aufgebaut werden, das jede Generierung des Lebenslaufs einer betroffenen Person durch andere Personen als sie selbst aufzeichnet.

Die betroffenen Personen werden mit Hilfe einer Datenschutzerklärung informiert, die bei Öffnen der eCV-Anwendung sichtbar wird. Die überarbeitete Datenschutzerklärung besagt, dass alle Bediensteten das Recht haben, jederzeit über ihre in das eCV-Profil eingegebenen personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten und sie zu ändern, zu sperren oder zu löschen. Die Bediensteten werden aufgefordert, die von ihnen bereitgestellten Daten bei Bedarf zu ändern oder zu löschen und einen Antrag auf Berichtigung von automatisch aus STREAMLINE extrahierten Daten an eine funktionale Mailbox zu senden.

(...)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament im Zusammenhang mit eCV zu Zwecken der internen Mobilität fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Sie wurde gestützt auf **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b** der Verordnung zur Vorabkontrolle eingereicht, da sie die Bewertung von Kompetenzen betroffener Personen beinhaltet, mit der die für bestimmte Stellen und Aufgaben im Europäischen Parlament am ehesten geeigneten Kandidaten ermittelt werden sollen.

³ Gemäß den Auskünften vom 8. September 2011 werden keine Daten bezüglich der letzten beruflichen Beurteilung auf der derzeitigen Stelle aus STREAMLINE abgefragt und bei eCV verarbeitet.

Die Meldung des DSB ging am 10. Juni 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für 56 Tage ausgesetzt, damit weitere Auskünfte erteilt und Kommentare abgegeben werden konnten. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 6. Oktober 2011 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Der EDSB hält fest, dass die zu prüfende Verarbeitung einem funktionalen Bedarf des Dienstes entsprechen sollte und auf einer **besonderen Entscheidung** fußen wird, die zu diesem Zweck erlassen wird.

Seiner Auffassung nach kann eCV zwar nach Annahme der besonderen Rechtsgrundlage als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a (zusammen mit Erwägungsgrund 27) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten, doch impliziert der freiwillige Charakter der Verarbeitung, dass Grundlage der Verarbeitung auch **Artikel 5 Buchstabe d** der Verordnung sein kann. Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung von Daten zulässig, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung gegeben hat, also ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage ihren Willen bekundet und damit akzeptiert hat, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Im vorliegenden Fall werden die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung und deren freiwilligen Charakter in Kenntnis gesetzt und, wie oben dargestellt, aufgefordert, Angaben zu ihrer Berufserfahrung, Schulbildung, Fortbildung, zu Sprachkenntnissen und anderen Kompetenzen zu machen. Mit der Vorlage dieser Angaben gibt die betroffene Person eindeutig ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der internen Mobilität in eCV.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien. In Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Verfahren können freiwillig gemachte Angaben bezüglich der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft als Angaben zu anderen Kompetenzen verarbeitet werden. Eine solche Verarbeitung könnte nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gerechtfertigt sein, da sie sich auf die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person stützt.

3.4. Datenqualität. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein.

Bezüglich der Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten ist der EDSB der Ansicht, dass alle oben aufgeführten Daten für die interne Mobilität beim Europäischen Parlament erforderlich sind und damit mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in Einklang stehen.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird durch die Art des Verfahrens sowie durch die Aufforderung gewährleistet, das Recht auf Auskunft und Berichtigung in Anspruch zu nehmen (siehe Punkt 3.7).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.8).

3.5. Datenaufbewahrung. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Eine weitergehende Speicherung von Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

Die Speicherung der im Rahmen von eCV verarbeiteten Daten drei Monate nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim EP kann als mit der Verordnung übereinstimmend angesehen werden.

3.6. Datenübermittlung. Der EDSB hält fest, dass die im Rahmen von eCV verarbeiteten personenbezogenen Daten gestützt auf die Bestimmungen des Beamtenstatuts über interne Übermittlungen (Artikel 7 und 29) an befugte Mitarbeiter der GD Personal, die Personalleiter und Führungskräfte der relevanten GD sowie an das Büro des Generalsekretärs übermittelt werden dürfen. Seiner Auffassung nach kann dies als für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich angesehen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Empfänger fallen. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 empfiehlt der EDSB, allen Empfängern noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährt der betroffenen Person das Recht auf Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten, während Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 das Recht auf unverzügliche Berichtigung sachlich nicht richtiger oder unvollständiger Daten vorsieht.

Wie bereits ausgeführt, erhalten betroffene Personen Auskunft über alle ihre im Rahmen von eCV verarbeiteten personenbezogenen Daten und können sie jederzeit berichtigen. Artikel 13 und 14 der Verordnung wird damit hinreichend Genüge getan.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass alle in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geforderten Informationen bereits in der oben erwähnten Datenschutzerklärung gegeben werden. Diesbezüglich ist also die Einhaltung der Verordnung gewährleistet.

(...)

4. Schlussfolgerungen

Um zu gewährleisten, dass kein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, ist den vorstehenden Erwägungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Das heißt insbesondere, dass:

- die spezifische Entscheidung zu eCV, wie angekündigt, erlassen werden sollte;
- alle Datenempfänger noch einmal an ihre Verpflichtung erinnert werden sollten, die empfangenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Brüssel, den 4. Oktober 2011

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter